

Tag der Ausgabe:  
Mittwoch und Sonnabend.



Insertionsgebühr:  
für die gesp. Zeile 15 Pf.

# Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

Nr. 6.

Sonnabend, den 21. Januar.

1911.

Diphtherie-Sera mit den Kontrollnummern 1031 bis 1054 aus den Höchster Farbwerken, 203 und 204 aus der Merck'schen Fabrik in Darmstadt, 142 bis 147 aus dem Serumlaboratorium Ruete-Gnoch in Hamburg sind, soweit sie nicht bereits früher wegen Abschwächung pp. eingezogen sind, vom 1. Januar 1911 ab wegen Ablaufs der staatlichen Gewährdauer zur Einziehung bestimmt worden.

Detmold, den 16. Januar 1911.

Fürstlich Lippische Regierung.  
Fhr. von Bevefot.

## Steckbriefserledigung.

Der am 22. November 1910 gegen den Arbeiter Gustav Sommer aus Delsch erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 13. Januar 1911.

Der Erste Staatsanwalt.

J. B.:

Dr. Ebert.

Der am 22. Januar 1906 gegen den Knecht August Buchholz aus Christfelde und den Schweinemeister Otto Görz aus Langenau erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 17. Januar 1911.

Der Erste Staatsanwalt.

J. B.:

Dr. Ebert.

In der Nacht vom 17./18. d. M. sind aus dem Laden des Kaufmanns Sondermann in Horn mittels Erbrechens der Außenwand des Hauses für etwa 100 M verschiedene Kleiderstoffe gestohlen worden.

Ein anderer Posten Kleiderstoffe ist, in ein Wachstuch geschlagen, nebst einem Stück eines Werkzeuges, womit der Täter das Aufbrechen der Wand ausgeführt hat, an Ort und Stelle zurückgelassen.

Der Täter ist an letzterer betroffen, jedoch nicht ergriffen. Er ist etwa 40—45 Jahre alt, etwa 1,72—1,75 m groß, mager, aber kräftig gebaut und hat kleinen dunklen Schnurrbart; er trug langen dunklen Überzieher, eine bis fast über die Ohren gezogene Wintermütze und lange Kniestiefel. Anscheinend ist er ein Hausierer und vermutlich am Abend des 17. d. M. mit dem Zuge 7<sup>31</sup> Uhr von Detmold auf dem Bahnhof Horn angekommen, wo er sich eine Zeit lang aufgehalten und ein Wachstuch bei sich gehabt hat.

Um Ermittlung und Festnahme des Täters, sowie Nachricht hierher zu J. 53/11 wird ersucht.

Detmold, den 18. Januar 1911.

Der Erste Staatsanwalt.

J. B.:

Dr. Ebert.

Unter dem Rindviehbestande des Landwirts Plogstert zu Rienhagen ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Der Sperr- und Beobachtungsbezirk bleiben dieselben, wie solcher in unserer Bekanntmachung vom 29. Dezember 1910 festgelegt sind.

Detmold, den 18. Januar 1911.

Fürstliches Verwaltungsamt.

K. Piderit.

Eine Kuh des Kolons Bäcker Nr. 32 zu Billinghamerheide ist an Maul- und Klauenseuche erkrankt.

Der Sperr- und Beobachtungsbezirk bleiben dieselben, wie solcher in unserer Bekanntmachung vom 10. Januar d. J. festgelegt sind.

Detmold, den 18. Januar 1911.

Fürstliches Verwaltungsamt.  
R. Piderit.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 8. Dezember v. J. wird weiter bekannt gemacht, daß die Bauerschaft Schmedissen und die Ortschaft Willberg aus dem Sperrbezirk ausscheiden. Diese beiden Ortschaften treten vom heutigen Tage dem Beobachtungsbezirk bei.

Detmold, den 19. Januar 1911.

Fürstliches Verwaltungsamt.  
R. Piderit.

### Bekanntmachung.

Nachdem durch den beamteten Tierarzt hier selbst unter dem Rindviehbestande des Vorstehers und Landwirts Drake in Brüntrup die Maul- und Klauenseuche festgestellt ist, wird auf Grund des Reichsviehseuchengesetzes und der Anordnung Fürstlicher Regierung vom 11. November v. J. ein Sperrbezirk gebildet. Der Sperrbezirk umfaßt Wallbaumshof der Bauerschaft Brüntrup. Für den Sperrbezirk gelten bis auf Weiteres folgende Bestimmungen:

1. Sämtliche Wiederkäufer und Schweine innerhalb des Sperrbezirks unterliegen der Gehöftssperre so lange, bis die Seuche abgeheilt bzw. erloschen, die Desinfektion erfolgt und die Sperre aufgehoben ist.
2. Sämtliche Hunde sind festzulegen, die Ragen einzusperren.
3. Das Geflügel ist so einzusperren, daß es den Hofraum nicht verlassen kann.
4. Die Plätze vor den Stalltüren und den Gehöftseingängen der verseuchten Gehöfte, sowie die gepflasterten Wege an den Ställen und auf dem Hofe sind mehrmals täglich durch Übergießen mit Kaltwasser zu desinfizieren.
5. Das Betreten der verseuchten Ställe ist nur den Besitzern, den mit der Wartung und Pflege der Tiere beauftragten Personen und Tierärzten gestattet.
6. Händlern, Schlächtern, Viehkastrirern

und anderen in Ställen gewerbsmäßig verkehrenden Personen ist das Betreten der verseuchten Gehöfte untersagt.

7. Die Ausfuhr roher Milch, wie aus roher Milch bereiteter Produkte aus den verseuchten Gehöften ist untersagt,
8. Die Ein- und Ausfuhr von Klauenvieh in den Sperrbezirk bzw. aus demselben, ist untersagt.
9. Das Durchtreiben von Klauenvieh durch den Sperrbezirk ist verboten.
10. Das Treiben von Wiederkäuern und Schweinen auf öffentlichen Straßen und Wegen im Sperrbezirk ist verboten.
11. Dünger aus den verseuchten Gehöften darf nur mit unserer Genehmigung und nur unter Beachtung der von uns für den Einzelfall vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln über öffentliche Wege abgefahren werden.
12. Das Passieren des Sperrbezirks mit Hunden ist verboten.

Übertretungen dieser Vorschrift werden nach den §§ 66 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 M oder mit Haft bestraft, sofern nach den Umständen nicht die härtere Strafvorschrift des § 328 des Reichsstrafgesetzbuches, welche Gefängnisstrafe bis zu 2 Jahren androht, zur Anwendung kommt.

Detmold, den 19. Januar 1911.

Fürstliches Verwaltungsamt.  
R. Piderit.

### Bekanntmachung.

Nachdem durch den beamteten Tierarzt unter dem Rindviehbestande des Vorstehers und Landwirts Drake in Brüntrup die Maul- und Klauenseuche festgestellt ist, wird auf Grund des Reichsviehseuchengesetzes und der Anordnung Fürstlicher Regierung vom 11. November v. J. ein Beobachtungsbezirk gebildet, bestehend aus den Bauerschaften Brüntrup, Wehren, Ober- und Niederschönhagen. Für den Beobachtungsbezirk gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Der Auftrieb von Klauenvieh aus dem Beobachtungsbezirk auf Märkte ist verboten.
2. Der Durchtrieb von Klauenvieh durch den Beobachtungsbezirk ist verboten.

3. Das Treiben von Klauenvieh auf öffentlichen Straßen und Wegen im Beobachtungsbezirk ist verboten.
4. Die Ausfuhr von Klauenvieh aus dem Beobachtungsbezirk ohne unsere ausdrückliche Erlaubnis ist verboten. Die Erlaubnis wird nur für Schlachtvieh und nach freistierärztlicher Untersuchung des Bestandes aufgrund eines freistierärztlichen Attestes, das nur 24 Stunden Geltung hat, gestattet.
5. Das Geflügel ist so einzusperren, daß es den Hof nicht verlassen kann.
6. Die Hunde und Katzen sind so festzulegen oder einzusperren, daß sie das Gehöft nicht verlassen können. Ausnahme findet statt für Hunde, die von Jägern während der Jagdausübung geführt werden.

Übertretungen dieser Vorschriften werden nach den §§ 66 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 *M* oder mit Haft bestraft, sofern nach den Umständen nicht die härtere Strafvorschrift des § 328 des Reichsstrafgesetzbuches, welcher Gefängnisstrafe bis zu 2 Jahren androht, zur Anwendung kommt.

Detmold, den 20. Januar 1911.

Fürstliches Verwaltungsamt.

R. Piderit.

Der Schuhmacher Karl Pollmann in Billerbeck ist heute als Trichinenschauer der Bauerschaft Billerbeck angestellt und verpflichtet.

Blomberg, den 16. Januar 1911.

Fürstliches Verwaltungsamt.

Steneberg.

### Bekanntmachung.

Nachdem die gegen die Verlegung des Fußweges nach Dröbe über das Bruch erhobene Einrede von der Fürstlichen Regierung abgewiesen ist, wird der Fußweg polizeilich gesperrt.

Die Fußgänger werden auf die beiden neu angelegten Wege entlang der Schlachthofsmauer und an der Kläranlage vorbei verwiesen.

Detmold, den 18. Januar 1911.

Der Magistrat.

J. B.:

Biermann.

### Bekanntmachung.

Auf Grund von § 5 Abs. 1 des Stellenvermittlergesetzes vom 2. Juni 1910 (Reichsgesetzblatt Nr. 34 S. 860) und § 2 der in Nr. 16 der (Landes-) Gesetzsammlung für 1910 (S. 361) veröffentlichten Ausführungsverordnung zum Stellenvermittlergesetz wird für den Bezirk der Stadt Salzuflen als Tage für die den gewerbmäßigen Stellenvermittlern zukommenden Gebühren für jede Stellenvermittlung der Betrag von 5 *M* festgesetzt.

Salzuflen, den 14. Januar 1911.

Der Magistrat.

Klappert.

In unser Handelsregister Abteilung B ist zu Nr. 12:

Detmolder Kunstwerkstätten für Stuck- und Bildhauerarbeiten, Alb. Lauer mann, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, in Detmold eingetragen:

Der Geschäftsführer, Professor Albert Lauer mann zu Detmold, ist nicht Fabrikant, sondern Bildhauer,

der Geschäftsführer Ferdinand Bode zu Detmold ist nicht Kaufmann, sondern Bildhauer.

Detmold, den 13. Januar 1911.

Fürstliches Amtsgericht II.

### Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in Detmold belegene, im Grundbuche von Detmold Band 36 Blatt 1762 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Kaufmanns Hermann Prüßner aus Salzuflen eingetragene Grundbesitz, nämlich die Parzelle 42/13 des Kartenblatts 4, Hofraum und Wohnhaus A 257 an der Oberen Woldemar-Straße und Meiersfelder-Straße zu 3,49 a, am

23. Februar 1911, vormittags 11 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 5, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 17. Dezember 1910 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Detmold, den 22. Dezember 1910.

Fürstliches Amtsgericht II.

### Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in Detmold belegene, im Grundbuche von Detmold Band 21 Blatt 1044 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Direktors Johannes Traumann in Detmold eingetragene Grundbesitz, nämlich die Parzellen 74/(3)65 und 125/3 des Kartenblatts 18, Gebäudefläche mit Wohnhaus D 228 und Garten am Klüter-Weg zu 26,30 a, am

23. Februar 1911, vormittags 10<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 5, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 17. Dezember 1910 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Detmold, den 22. Dezember 1910.

Fürstliches Amtsgericht II.

### Bekanntmachung.

In unser Handelsregister A ist zu der unter Nr. 54 eingetragenen Firma

F. L. Wagener

heute eingetragen:

Herr Fritz Wagener in Lemgo ist am 1. Januar 1911 in die Firma F. L. Wagener als persönlich haftender Gesellschafter eingetreten.

Jeder der Inhaber ist zur Vertretung der Firma allein berechtigt.

Die dem Redakteur Heinrich Drake in Lemgo erteilte Procura ist erloschen.

Lemgo, den 11. Januar 1911.

Fürstliches Amtsgericht I.

### Stechbrief.

Gegen den Ziegler Wilhelm Schäfer aus Entrup, geb. am 16. August 1886 daselbst, zuletzt in der Strafanstalt in Detmold, jetzt unbekannten Aufenthalts, ist nach Eröffnung des Hauptverfahrens wegen Betrugs Haftbefehl erlassen worden.

Am Verhaftung und Ablieferung in das nächste Amtsgerichtsgefängnis wird ersucht. Aktenzeichen D. 79/10.

Lemgo, den 14. Januar 1911.

Fürstliches Amtsgericht II.

### Freiwillige Versteigerung.

Auf Antrag des Kaufmanns A. Adler in Hannover soll dessen in Berl bei Schötmar belegenes, im Grundbuche von Berl-Aspe Band 4 Blatt 100 verzeichnetes Kolonat Nr. 100 daselbst, bestehend aus den Parzellen

Kartenblatt 1 Nr. 211/90 — Hofraum zu 2,49 a —

Kartenblatt 1 Nr. 212/(90)201 — Acker zu 8,29 a —

Kartenblatt 1 Nr. 91 — Acker zu 3,71 a —

Kartenblatt 1 Nr. 92 — Acker zu 50,03 a —  
mit dem unter Nr. 100 der Gebäudesteuerrolle  
verzeichneten Wohnhause, am

17. Februar 1911, vormittags 11 Uhr,  
im Gerichtsgebäude hier, Zimmer Nr. 2, ver-  
steigert werden.

Die Bedingungen können auf der Gerichts-  
schreiberei hier, Zimmer Nr. 3, eingesehen werden.  
Salzpfufen, den 14. Januar 1911.

Fürstliches Amtsgericht I.

Örlinghausen. Der Sprechtag für freiwillige  
Gerichtsbarekeit am

Freitag, den 27. Januar 1911

fällt aus.

Örlinghausen, den 18. Januar 1911.

Fürstliches Amtsgericht.

In Sachen, betr. die Zwangsversteigerung  
des dem Ziegler August Brokmann in Rohl-  
städt gehörenden Kolonats Nr. 71 daselbst, ist  
der auf den 6. f. M. angesetzte Termin aufge-  
hoben, da der Antrag zurückgenommen ist.

Horn, den 13. Januar 1911.

Fürstliches Amtsgericht.

Nach Nummer 4 des Eisenbahn-Tierseuchen-  
anzeigers herrschte am 14. 1. 11 die Maul- und  
Klauenseuche in folgenden Teilen des Reiches:  
Preußen, Prov. Ostpreußen, Reg.-Bez. Königs-  
berg, Kreise Memel, Fischhausen, Königsberg,  
Gerdauen, Rastenburg, Friedland, Pr. Eylau,  
Heiligenbeil, Braunsberg, Mohrungen, Pr.  
Holland;

Reg.-Bez. Gumbinnen, Kreise Ragnit,  
Pillkallen, Gumbinnen, Insterburg, Dar-  
lempen, Angerburg, Goldap, Olekto;

Reg.-Bez. Allenstein, Kreise Lyck, Neiden-  
burg, Osterode i. Ostpr.;

Prov. Westpreußen, Reg.-Bez. Danzig, Kreise  
Elbing, Marienburg, Danziger Niederung, Pr.  
Stargard, Berent;

Reg.-Bez. Marienwerder, Kreise Stuhm,  
Marienwerder, Rosenberg i. Westpr., Löbau,  
Strasburg in Westpr., Briesen, Thorn, Culm,

Graudenz, Schwetz, Tuchel, Konitz, Schlochau,  
Flatow, Deutsch Krone;

Prov. Brandenburg, Stadtkreis Berlin  
(Zentralviehhof);

Reg.-Bez. Potsdam, Kreise Ostprignitz,  
Prenzlau, Templin, Angermünde, Oberbarnim,  
Lichtenberg Stadt, Niederbarnim, Charlotten-  
burg Stadt, Rixdorf Stadt, Potsdam (Schlacht-  
haus), Potsdam Stadt, Teltow, Beeskow-  
Storkow, Rauch-Bezig, Spandau Stadt, Ost-  
havelland, Westhavelland, Ruppiner;

Reg.-Bez. Frankfurt a. O., Kreise Königs-  
berg Nm., Soldin, Arnswalde, Friedeberg Nm.,  
Landsberg (Warthe), Lebus, Weststernberg,  
Oststernberg, Züllichau-Schwiebus, Calau,  
Sor u. Guben;

Prov. Pommern, Reg.-Bez. Stettin, Kreise  
Demmin, Anklam, Randow, Stettin Stadt,  
Greifenhagen, Pyritz, Saatzig, Regenwalde;

Reg.-Bez. Köslin, Kreise Schivelbein, Dram-  
burg, Neustettin, Köslin, Publig, Schlawa, Num-  
melsburg, Stolp Stadt, Stolp, Lauenburg i.  
Pom.;

Reg.-Bez. Stralsund, Kreise Franzburg,  
Greifswald, Grimmen;

Prov. Posen, Reg.-Bez. Posen, Kreise Bre-  
schan, Jarotschin, Schroda, Schrimm, Posen  
Stadt, Posen Ost u. Posen West, Dobornitz-Samter,  
Birnbach, Schwerin a. W., Meseritz, Neuto-  
mischel, Grätz, Bomst, Fraustadt, Schmiegel,  
Kosien, Lissa i. P., Rawitsch, Gostyn, Koischmin,  
Krotoschin, Pleschen, Ostrowo, Adelnau,  
Kempen i. P.;

Reg.-Bez. Bromberg, Kreise Filehne,  
Gzarnikau, Kolmar i. P., Wirsis, Bromberg  
Schubin, Hohensalza, Strelno, Mogilno, Znin,  
Wongrowitz, Gnesen, Wittkowo.

Prov. Schlesien, Reg.-Bez. Breslau, Kreise  
Namslau, Großwartenberg, Ols, Trebnitz,  
Militzsch, Steinau, Neumarkt, Breslau, Ohlau,  
Brieg, Strehlen, Rimplitz, Schweidnitz, Glatz,  
Guhrau;

Reg.-Bez. Liegnitz, Kreise Grünberg, Frey-  
stadt, Sprottau, Glogau, Lüben, Bunzlau,  
Goldberg-Haynau, Liegnitz, Görlitz Stadt,  
Görlitz, Rothenburg i. O. L., Hoyerswerda;

Reg.-Bez. Oppeln, Kreise Kreuzburg, Rosen-  
berg i. O. S., Tost-Gleichwitz, Rattowitz, Rybnik,

Matibor, Rosel, Leobschütz, Neustadt i. D. S., Falkenberg, Grottkau;

Prov. Sachsen, Reg.-Bez. Magdeburg, Kreise Salzwedel, Gardelegen, Jerichow I, Kalbe, Wanzleben, Neuhaldensleben, Oschersleben, Quedlinburg, Halberstadt Stadt, Halberstadt;

Reg.-Bez. Merseburg, Kreise Liebenwerda, Schweinitz, Wittenberg, Bitterfeld, Saalkreis, Delitzsch, Mansfelder Seekreis, Eckartsberga, Quersfurt, Merseburg, Zeitz, Sangerhausen, Torgau;

Reg.-Bez. Erfurt, Kreise Weissenfee, Erfurt Stadt, Erfurt, Ziegenrück, Schleusingen, Langensalza;

Prov. Schleswig-Holstein, Reg.-Bez. Schleswig, Kreis Herzogtum Lauenburg;

Prov. Hannover, Reg.-Bez. Hannover, Kreise Hoya, Syke, Stolzenau, Sulingen, Springe, Diepholz;

Reg.-Bez. Hildesheim, Kreise Hildesheim, Marienburg i. H., Goslar;

Reg.-Bez. Lüneburg, Kreise Celle, Isen-  
hagen, Fallingb., Uelzen, Lüneburg, Harburg, Gifhorn;

Reg.-Bez. Stade, Kreise Lehe, Geestemünde, Osterholz, Blumenthal, Achim, Bremervörde, Verden;

Reg.-Bez. Osnabrück, Kreis Melle;

Prov. Westfalen, Reg.-Bez. Minden, Kreise Herford, Bielefeld;

Reg.-Bez. Arnberg, Kreise Dortmund, Herne Stadt;

Prov. Hessen-Nassau, Reg.-Bez. Cassel, Kreise Eschwege, Rotenburg i. H.-N., Schmalkalden;

Reg.-Bez. Wiesbaden, Kreis Höchst a. M.; Rheinprovinz, Reg.-Bez. Düsseldorf, Kreise Düsseldorf, Neuß, München-Gladbach Stadt (Schlachthof);

Reg.-Bez. Aachen, Kreis Geilentirchen;

Bayern, Reg.-Bez. Oberbayern, Stadtbezirke Freising, München, Bezirksämter Freising, Ebersberg, Mühldorf, München, Pfaffenhofen, Weilheim;

Reg.-Bez. Niederbayern, Bezirksämter Griesbach, Landau a. Isar, Pfarrkirchen, Vilshofen;

Reg.-Bez. Pfalz, Bezirksämter Ludwigshafen, Bergzabern, Frankenthal, Germersheim,

Kaiserslautern, Landau, Neustadt a. Hardt, Speyer;

Reg.-Bez. Oberfranken, Bezirksämter Bamberg II, Hof, Kronach, Lichtenfels, Staffelstein, Teuschnitz;

Reg.-Bez. Mittelfranken, Bezirksämter Gunzenhausen, Erlangen, Fürth, Nürnberg Stadt, Weissenburg i. B., Schwabach.

Reg.-Bez. Unterfranken, Stadtbezirk Aschaffenburg, Bezirksämter Ebern, Kitzingen; Sachsen, Kreishauptmannschaft Bautzen, Amtshauptmannschaften Zittau, Löbau, Bautzen, Kamenz;

Kreishauptmannschaft Dresden, Amtshauptmannschaften Dresden Stadt, Dresden Altstadt, Dresden Neustadt, Pirna, Dippoldiswalde, Weissen, Großenhain;

Kreishauptmannschaft Leipzig, Amtshauptmannschaften Leipzig Stadt, Leipzig, Grimma, Borna, Rochlitz, Döbeln;

Kreishauptmannschaft Chemnitz, Amtshauptmannschaften Flöha, Glauchau.

Kreishauptmannschaft Zwickau, Amtshauptmannschaften Schwarzenberg, Zwickau Stadt, Zwickau, Plauen, Oelsnitz, Württemberg, Neckarkreis, Oberämter Leonberg, Marbach.

Baden, Landeskom. Bez. Karlsruhe, Bezirksamt Pforzheim.

Hessen, Prov. Starkenburg, Kreise Darmstadt, Groß Geran;

Prov. Oberhessen, Kreis Büdingen Friedberg;

Prov. Rheinhessen, Kreise Mainz, Worms. Mecklenburg-Schwerin, Medizinalbezirke Parchim, Güstrow, Malchin, Schwerin.

Sachsen-Weimar, Verwaltungsbezirke Apolda, Weimar, Neustadt a. D.

Oldenburg, Herzogtum Oldenburg, Amtsbezirke Cloppenburg, Delmenholz, Wildeshausen, Vechta.

Braunschweig, Kreise Helmstedt, Braunschweig, Wolfenbüttel, Gandersheim.

Sachsen-Meiningen, Kreise Hildburghausen, Sonneberg.

Sachsen-Coburg und Gotha, Herzogtum Coburg, Landratsamtsbezirk Coburg;

Herzogtum Gotha, Landratsamtsbezirk Ohrdruf.

Anhalt, Kreise Dessau, Cöthen, Bernburg, Ballenstedt Zerbst.

Schwarzburg-Sondershausen, Landratsamtsbez. Arnstadt.

Schwarzburg-Rudolstadt, Landratsamtsbezirk Rudolstadt Königsee.

Reuß a. L.

Lippe, Stadtbezirk Detmold, Verwaltungsbezirke Detmold, Schötmar.

Elfaß-Lothringen, Bezirk Unter-Elfaß, Kreise Straßburg, Haguenau;

Bezirk Ober-Elfaß, Kreis Mülhausen.

Nachdem auf Wallbaums Hofe bei Brüntrup, Amt Horn, der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche festgestellt ist, wird auf Grund der landespolizeilichen Anordnung Fürstlicher Regierung vom 11. November v. J. und der Regierungs-Vergebung vom 7. August 1907, Nr. 10079, einstweilen über das Rittergut Gröpperhof hiermit die Sperre verhängt.

Für den Sperrbezirk gelten bis zur Aufhebung der Sperre folgende Bestimmungen:

1. Sämtliche Wiederkäuer und Schweine in der verseuchten Ortschaft unterliegen der Sperre so lange, bis die Seuche abgeheilt oder die erkrankten Tiere getötet und die Desinfektion ausgeführt ist.
2. Die Plätze vor den Stalltüren und den Gehöftseingängen sowie die gepflasterten Wege an den Ställen und auf dem Hofe sind mehrmals täglich durch Übergießen mit Kaltwasser zu desinfizieren.
3. Das Geflügel ist so einzusperren, daß es den Hof nicht verlassen kann.
4. Die Hunde sind sämtlich festzulegen, die Katzen einzusperren.
5. Das Betreten der verseuchten Ställe ist nur den Besitzern, den mit der Wartung und Pflege der Tiere beauftragten Personen und Tierärzten gestattet.
6. Händlern, Schlächtern, Viehkastrierern und anderen in Ställen gewerbsmäßig verkehrenden Personen ist das Betreten der verseuchten Gehöfte untersagt.
7. Die Abgabe roher Milch, wie aus roher Milch bereiteter Produkte aus den verseuchten Gehöften ist verboten.

8. Die Ein- und Ausfuhr von Klauenvieh in das Sperrgebiet bzw. aus demselben ist verboten, ebenso das Durchtreiben von Klauenvieh durch denselben.

9. Das Treiben von Wiederkäuern und Schweinen auf öffentlichen Straßen ist ebenfalls verboten.

10. Dünger aus den verseuchten Gehöften darf nur mit unserer Genehmigung und nur unter Beachtung der von uns für den Einzelfall vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln über öffentliche Wege abgefahren werden.

11. Das Passieren des Sperrbezirks mit Hunden ist verboten.

Übertretungen der vorstehenden Vorschriften werden nach den §§ 66 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 und 1. Mai 1894 mit Geldstrafe bis zu 150 M oder mit Haft bestraft, sofern nicht die Strafvorschrift des § 328 des R.-St.-G., in welchem eine Gefängnisstrafe bis zu zwei Jahren angedroht wird, Anwendung findet.

Blomberg, den 20. Januar 1911.

Fürstliches Verwaltungsamt.

J. B.:

Bollmer.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche in Wallbaums-Hof bei Brüntrup, Amt Horn, ausgebrochen ist, wird auf Grund der von Fürstlicher Regierung in Detmold erlassenen landespolizeilichen Anordnung vom 11. November v. J. nach Anhörung des Kreistierarztes einstweilen der Beobachtungsbezirk auf folgende Ortschaften ausgedehnt: Rittergut Gröpperhof, die Bauerschaften Reeltkirchen, Herrentrup, Höntrup und Wellentrup.

Für das Beobachtungsgebiet gelten folgende Bestimmungen:

1. Der Austrieb von Klauenvieh aus dem Beobachtungsbezirke auf Märkte ist verboten.
2. Der Durchtrieb von Klauenvieh wird untersagt.
3. Das Treiben von Klauenvieh auf öffentlichen Straßen wird untersagt.
4. Die Ausfuhr von Klauenvieh ohne Er-

laubnis der Ortspolizeibehörde ist verboten. Die Erlaubnis wird nur für Schlachtvieh und nach freistierärztlicher Untersuchung des Bestandes auf Grund eines freistierärztlichen Attestes gestattet, das nur 24 Stunden Geltung hat.

5. Die Sammelmolkereien dürfen Magermilch, Buttermilch und Molken nur nach Abkochung abgeben. Der Abkochung ist eine  $\frac{1}{4}$  stündige Erhitzung auf 90°C. gleich zu rechnen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden nach den §§ 66 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 und 1. Mai 1894 mit Geldstrafe bis zu 150  $\mathcal{M}$  oder mit Haft bestraft, sofern nicht die strengere Strafvorschrift des § 328 des R.-St.-G. Anwendung findet.

Blomberg, den 20. Januar 1911.

Fürstliches Verwaltungsammt.

S. B.:

Vollmer.

### Kornpreise für den Monat Januar 1911.

|            |                                                                                                                                                                                                          |
|------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Demgo:     | 100 Pfd. Weizen 9 Mt. 10 Pf., 100 Pfd. Roggen 7 Mt. 25 Pf., 100 Pfd. Gerste 6 Mt. 75 Pf., 100 Pfd. Hafer 8 Mt. — Pf., 100 Pfd. Raufutter 8 Mt. — Pf.                                                     |
| Detmold:   | 100 Pfd. Weizen 10 Mt. — Pf., 100 Pfd. Roggen 7 Mt. 75 Pf., 100 Pfd. Gerste 7 Mt. 83 Pf., 100 Pfd. Hafer 8 Mt. 75 Pf., 100 Pfd. Raufutter 8 Mt. 50 Pf.                                                   |
| Salzungen: | 100 Pfd. Weizen 9 Mt. — Pf., 100 Pfd. Roggen 7 Mt. 50 Pf., 100 Pfd. Hafer 8 Mt. — Pf., 100 Pfd. Gerste 7 Mt. 50 Pf., 100 Pfd. Raufutter — Mt. — Pf.                                                      |
| Blomberg:  | 100 Pfd. Weizen 9 Mt. — Pf. bis 9,50 Mt., 100 Pfd. Roggen 7, — Mt. bis 7,50 Mt. 100 Pfd. Hafer 7, — bis 9, — Mt., 100 Pfd. Gerste 6 Mt. 50 Pf. bis 7,50 Mt. 100 Pfd. Raufutter 8 Mt. 50 Pf. bis 9, — Mt. |
| Lage:      | 100 Pfd. Weizen 9 Mt. 25 Pf., 100 Pfd. Roggen 7 Mt. 25 Pf., 100 Pfd. Gerste 6 Mt. 50 Pf., 100 Pfd. Hafer 7 Mt. 50 Pf., 100 Pfd. Raufutter 8 Mt. 50 Pf.                                                   |
| Horn:      | 100 Pfd. Weizen 9 Mt. 16 Pf., 100 Pfd. Roggen 7 Mt. 16 Pf., 100 Pfd. Gerste 7 Mt. 12 Pf., 100 Pfd. Hafer 7 Mt. 87 Pf., 100 Pfd. Raufutter 7 Mt. 62 Pf.                                                   |